



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Gerd Mannes,
Ulrich Singer AfD**
vom 17.05.2024

Entwicklung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer seit 1991 im Regierungsbezirk Niederbayern

Diese Anfrage greift auf die Anfrage aus Drs. 17/17705 zurück und aktualisiert/erweitert diese.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie hat sich der Hebesatz der Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in jeder Kommune des Regierungsbezirks Niederbayern, also in jeder Gemeinde einschließlich der kreisfreien Städte und großen Kreisstädte, seit 1991 jeweils in Fünfjahresschritten, umfassend auch die jüngsten zur Verfügung stehenden Daten, entwickelt (bitte vorzugsweise nach Landkreisen gruppiert offenlegen)? 2
 2. Wie hat sich der Hebesatz der Grundsteuer B für die meisten anderen Grundstücke in jeder Kommune des Regierungsbezirks Niederbayern, also in jeder Gemeinde einschließlich der kreisfreien Städte und großen Kreisstädte, seit 1991 jeweils in Fünfjahresschritten, umfassend auch die jüngsten zur Verfügung stehenden Daten, entwickelt (bitte vorzugsweise nach Landkreisen gruppiert offenlegen)? 2
 3. Wie hat sich der Hebesatz der Grundsteuer C für baureife Grundstücke, optional, ab 2025 in jeder Kommune des Regierungsbezirks Niederbayern, also in jeder Gemeinde einschließlich der kreisfreien Städte und großen Kreisstädte, seit 1991 jeweils in Fünfjahresschritten, umfassend auch die jüngsten zur Verfügung stehenden Daten, entwickelt (bitte vorzugsweise nach Landkreisen gruppiert offenlegen)? 2
 4. Wie hat sich der Hebesatz der Gewerbesteuer in jeder Kommune des Regierungsbezirks Niederbayern, also in jeder Gemeinde, einschließlich der kreisfreien Städte und großen Kreisstädte, seit 1991 jeweils in Fünfjahresschritten, umfassend auch die jüngsten zur Verfügung stehenden Daten, entwickelt (bitte vorzugsweise nach Landkreisen gruppiert offenlegen)? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 25.06.2024

1. **Wie hat sich der Hebesatz der Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in jeder Kommune des Regierungsbezirks Niederbayern, also in jeder Gemeinde einschließlich der kreisfreien Städte und großen Kreisstädte, seit 1991 jeweils in Fünfjahresschritten, umfassend auch die jüngsten zur Verfügung stehenden Daten, entwickelt (bitte vorzugsweise nach Landkreisen gruppiert offenlegen)?**

Zur Beantwortung wird auf die beiliegende Tabelle 1 verwiesen.¹

2. **Wie hat sich der Hebesatz der Grundsteuer B für die meisten anderen Grundstücke in jeder Kommune des Regierungsbezirks Niederbayern, also in jeder Gemeinde einschließlich der kreisfreien Städte und großen Kreisstädte, seit 1991 jeweils in Fünfjahresschritten, umfassend auch die jüngsten zur Verfügung stehenden Daten, entwickelt (bitte vorzugsweise nach Landkreisen gruppiert offenlegen)?**

Zur Beantwortung wird auf die beiliegende Tabelle 2 verwiesen.¹

3. **Wie hat sich der Hebesatz der Grundsteuer C für baureife Grundstücke, optional, ab 2025 in jeder Kommune des Regierungsbezirks Niederbayern, also in jeder Gemeinde einschließlich der kreisfreien Städte und großen Kreisstädte, seit 1991 jeweils in Fünfjahresschritten, umfassend auch die jüngsten zur Verfügung stehenden Daten, entwickelt (bitte vorzugsweise nach Landkreisen gruppiert offenlegen)?**

Die Erhebung einer Grundsteuer C ist gemäß Art. 5 Abs. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz nicht zulässig.

4. **Wie hat sich der Hebesatz der Gewerbesteuer in jeder Kommune des Regierungsbezirks Niederbayern, also in jeder Gemeinde, einschließlich der kreisfreien Städte und großen Kreisstädte, seit 1991 jeweils in Fünfjahresschritten, umfassend auch die jüngsten zur Verfügung stehenden Daten, entwickelt (bitte vorzugsweise nach Landkreisen gruppiert offenlegen)?**

Zur Beantwortung wird auf die beiliegende Tabelle 3 verwiesen.¹

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.